

Verwaltungs- Digitalisierung

Digitale Konzepte und deren Umsetzung
in der Verwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises

Autor: Roland Reichenauer (*Fachdienstleiter EDV*)

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Gesetzliche Regelungen	- 1 -
1.1. Begriffsbestimmungen	- 1 -
1.2. Der KT-Beschluss	- 2 -
1.3. Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben	- 2 -
2. Ziele und digitale Konzepte	- 5 -
2.1. Zielvorstellung	- 5 -
2.2. Komponenten digitaler Konzepte	- 5 -
3. Umsetzung im Rheingau-Taunus-Kreis	- 11 -
3.1. Rahmenbedingungen	- 11 -
3.2. Projektumfang	- 12 -
3.3. Vorgehensweise	- 13 -
3.4. Vorgehensbedingte Arbeitsweise	- 14 -
3.5. Leistungsaufteilung	- 15 -
3.6. Terminplanung	- 17 -
3.7. Kostenplanung	- 17 -
3.8. Kreisweites Onlineportal	- 18 -

Zusammenfassung

Nach gesetzlichen Vorgaben müssen alle Verwaltungsleistungen der Kommunen, der Länder und des Bundes bis Ende 2022 auch online angeboten und von jedem Verwaltungsportal aus aufgerufen werden können. Die Verwaltungsleistungen werden in Programmen sog. „Online-Diensten“ abgebildet und deren Nutzung bedarf einer Authentifizierung. Zu diesem Zweck erhält jede/r Bürger/in auf Wunsch ein sie/ihn eindeutig identifizierbares Nutzerkonto.

Der Rheingau-Taunus-Kreis wählt eine prozessorientierte Vorgehensweise. Als Prozess definiert er den Verwaltungsvorgang beginnend bei der Antragsbearbeitung auf der Bürgerseite bis hin zur Bescheiderstellung auf der Behördenseite. Er teilt aus Gründen der Zeitrisko-Minimierung die Prozesse in jeweils zwei Projektschritte ein. Projektschritt 1 digitalisiert alle von den Bürger/innen und Projektschritt 2 alle von Behörden auszuführenden Verwaltungstätigkeiten.

Die Auswahl einer Software für Projektschritt 2 ist bereits erfolgt. In diesem Zusammenhang kommt das Dokumentenmanagementsystem der Fa. Lorenz zum Einsatz. Für Projektschritt 1 werden die Online-Dienste benötigt. Diese sind derzeit noch nicht verfügbar und über deren Bereitstellung liegt bis dato noch keine Information vor.

Die Nichtverfügbarkeit der Online-Dienste impliziert auch eine nicht vorhandene Information hinsichtlich deren Beschaffungskosten und des Einrichtungsaufwands. Somit kann zu diesem Zeitpunkt weder eine seriöse Kalkulation der Projektkosten noch eine aussagekräftige Termin- und Kapazitätsplanung durchgeführt werden.

Vor dem Hintergrund der Umsetzungsverpflichtung der gesetzlichen Vorgaben für alle Behörden wird das somit zwangsweise entstehende Verwaltungsportal des Bundes insbesondere alle im KT-Beschluss geforderten Eigenschaften eines kreisweiten Onlineportals erfüllen. Es soll daher durch Einbindung in den Internetauftritt des Kreises als ein solches genutzt werden.

Über die im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen ohnedies sich ergebenden Kosten hinaus entstehen mit dieser Vorgehensweise zur Darstellung des kreisweiten Onlineportals keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.

1. Gesetzliche Regelungen

1.1. Begriffsbestimmungen

Zur Vereinfachung des Sprachgebrauchs zum einen und der Schaffung getrennter Sichten für die Bürger- und Behördenseite zum anderen werden die Projektvorhaben der zu digitalisierenden Verwaltungstätigkeiten in zwei Teile zerlegt:

Interne Digitalisierung

(auch als E-Akte bezeichnet)

Damit werden die Digitalisierungsvorhaben aller von Behörden auszuführenden Verwaltungstätigkeiten bezeichnet. Diese sind im Einzelnen:

- Antragsannahme
- Dokumenten- oder Schriftgutverwaltung
- Arbeitsabläufe
- Ablage und Archivierung
- Dokumentenechtheitsprüfung
- Bedienung der Fachverfahren

Externe Digitalisierung

(auch als E-Government bezeichnet)

Das sind die Digitalisierungsvorhaben aller für die Bürger/innen bereitgestellten Verwaltungstätigkeiten:

- Authentifizierung
- Bearbeitung von Dokumenten (z.B. Antragserfassung)
- Senden / Empfangen von Dokumenten
- Bezahlen für Verwaltungsleistungen
- Kommunikation mit der Verwaltung

Das Verbindungsglied der beiden Digitalisierungsteile stellen die seitens der Bürger/innen erzeugten digitalen Eingänge und die von den Behörden erzeugten digitalen Ausgänge dar.

Im Verlauf dieses Dokumentes werden diese beiden Begriffe sowohl zur theoretischen Erläuterung als auch zur Beschreibung der Vorgehensweisen verwendet.

1.2. Der KT-Beschluss

Der Inhalt des Kreistagsbeschlusses zum Thema E-Government vom Mai 2018 sei an dieser Stelle noch einmal dargestellt:

Der Kreisausschuss wird gebeten ein E-Government-Konzept für den Rheingau-Taunus-Kreis auszuarbeiten mit dem Ziel ein kreisweites Onlineportal zu implementieren, über das die Bürger im Kreis sowie bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihre Verwaltungsgänge online abwickeln können. Dabei ist ein gemeinsames Vorgehen zwischen kreisangehörigen Kommunen und Kreis sinnvoll, um einen möglichst zwischen den Verwaltungsebenen bruchfreien digitalen Zugang für die Bürger zu ermöglichen.

Dem Kreistag ist das Konzept nach Verabschiedung des E-Government-Gesetzes des Landes Hessen vorzulegen.

1.3. Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben

Die Grundlage der gesetzlichen Regelungen stellen die beiden folgenden Gesetze dar:

Onlinezugangsgesetz (OZG):

Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
(vom 14. August 2017)

Hessisches E-Government Gesetz (HEGovG)

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten
(vom 12. September 2018)

Das HEGovG nimmt Bezug auf das OZG und somit stehen beide Gesetze in einem Zusammenhang. Damit die Kernaussage der beiden Gesetze verständlich wird, sei deren Bedeutung an dieser Stelle vereinfacht formuliert dargestellt:

- Jede/r Bürger/in der Bundesrepublik Deutschland erhält zur Nutzung der Online-Dienste auf Wunsch ein sie/ihn eindeutig identifizierbares Nutzerkonto.
- Als Verwaltungsportale werden die Portale des Bundes und der Länder bezeichnet.

- Alle Behörden müssen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten. Die Basis dazu bildet der OZG-Umsetzungskatalog mit 575 Leistungsgruppen und ca. 1900 einzelnen Leistungen.
- Alle Verwaltungsleistungen müssen Orts- und Verwaltungsebenenübergreifend von jedem Verwaltungsportal aus aufrufbar sein.
- Alle Verwaltungsportale werden zu einem Portalverbund verknüpft.
- Entstehen bei einem elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren Kosten, so müssen die Behörden deren Begleichung durch Teilnahme an mindestens einem elektronischen Zahlungsverfahren ermöglichen.

Bemerkung:

Alle im Zusammenhang mit dem KT-Beschluss stehenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich derer Inhalte und Termine beziehen sich ausschließlich auf die externe Digitalisierung. Bezüglich der internen Digitalisierung bestehen solche Vorgaben nicht.

2. Ziele und digitale Konzepte

2.1. Zielvorstellung

Der IT-Planungsrat ist ein politisches Steuerungsgremium von Bund und Ländern, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert.

Aus den gesetzlichen Regelungen wurde seitens dieses Gremiums die Zielvorgabe entwickelt, die Verwaltungsleistungen zukünftig in einem digitalen Darstellungsmodell derart anzubieten, so dass seitens der Bürger/innen keinerlei Erfordernis bezüglich der Kenntnis über die föderale Verwaltungsstruktur besteht. Bürger/innen sollen rein situativ entsprechend ihrer eingetretenen Lebenslage handeln können.

Das Beispiel der Lebenslage „Eheschließung“ demonstriert die Verwaltungsebenen-übergreifende Forderung. Danach muss ein/eine Bürger/in folgende Verwaltungsleistungen ausführen:

- Standesamt
- Einwohnermeldeamt
- Fahrerlaubnisbehörde
- Finanzamt
- Arbeitsamt oder Jobcenter (evtl.)

Die Forderung der Kenntnislosigkeit hinsichtlich der föderalen Verwaltungsstruktur kann somit nur durch die Abbildung der auszuführenden Verwaltungsleistungen in einer Verwaltungsebenen-übergreifenden Anordnung erfüllt werden.

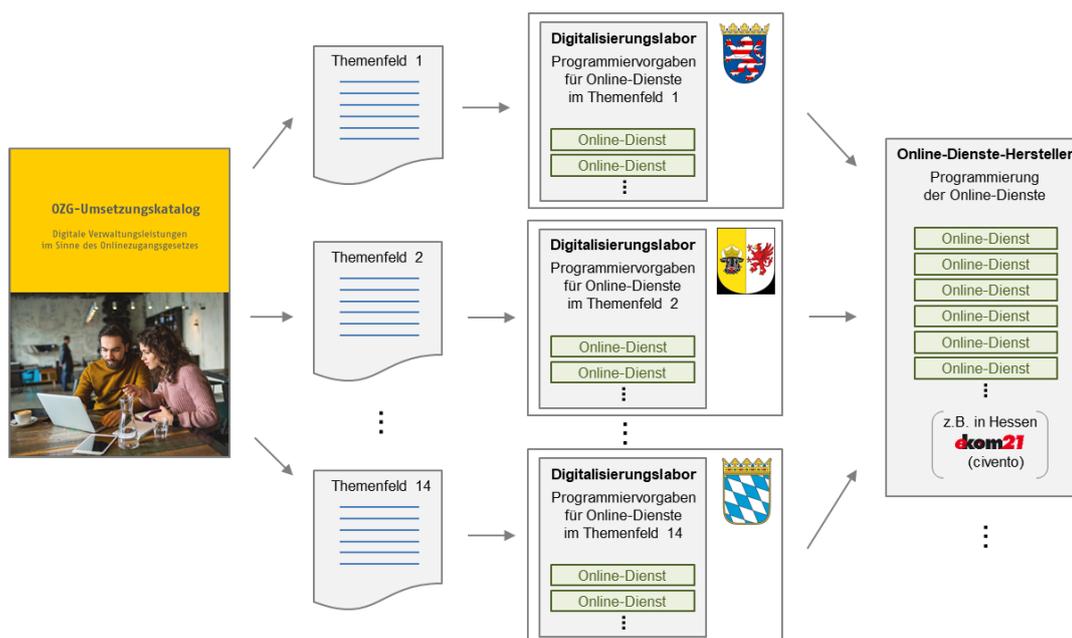
2.2. Komponenten digitaler Konzepte

Die Umsetzung digitaler Konzepte erfordert letztendlich den Einsatz von Software. Beginnend mit der externen Digitalisierung sind dies:

Online-Dienste:

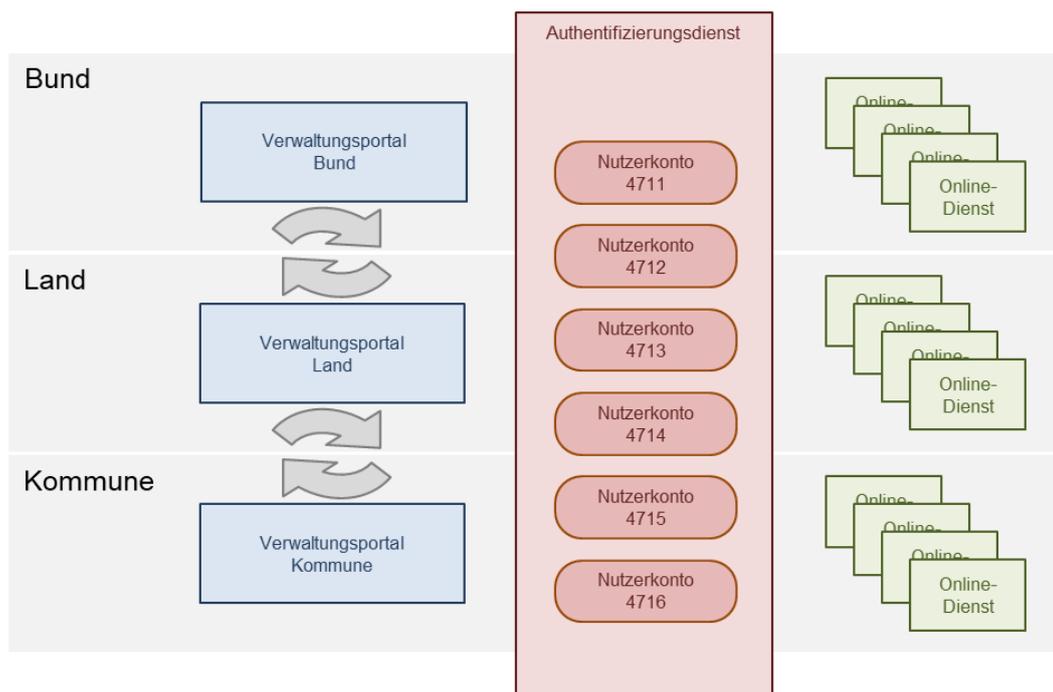
- Dies sind webbasierte Software-Module, welche die Verwaltungsleistungen abbilden. Auch hier dient der OZG-Umsetzungskatalog als Basis.
- All diese Module nutzen einen zentralen Authentifizierungsdienst. Dieser wird beim Aufruf eines Online-Dienstes automatisch zur Ausführung eingeblendet.
- Die Online-Dienste werden von den Verwaltungsportalen aus aufgerufen; deren Ausführung findet dann auf den Internet-Plattformen der jeweiligen Dienst-Anbieter statt.

- Die Entwicklung und Bereitstellung der Online-Dienste wurde vom IT-Planungsrat in folgender Weise organisiert:
Alle Verwaltungsleistungen des OZG-Umsetzungskataloges wurden in 14 Themenfelder aufgeteilt und verteilt an die Länder übergeben. Die Länder erarbeiten in sog. Digital-Labors Programmiervorgaben; sie tun dies für die ihnen zugeteilten Verwaltungsleistungen länderübergreifend (Einer für Alle). Diese Programmiervorgaben werden dann von Software-Herstellern - im Folgenden als Online-Dienste-Hersteller bezeichnet - umgesetzt. Im Bundesland Hessen ist die ekom21 ein solcher Hersteller.



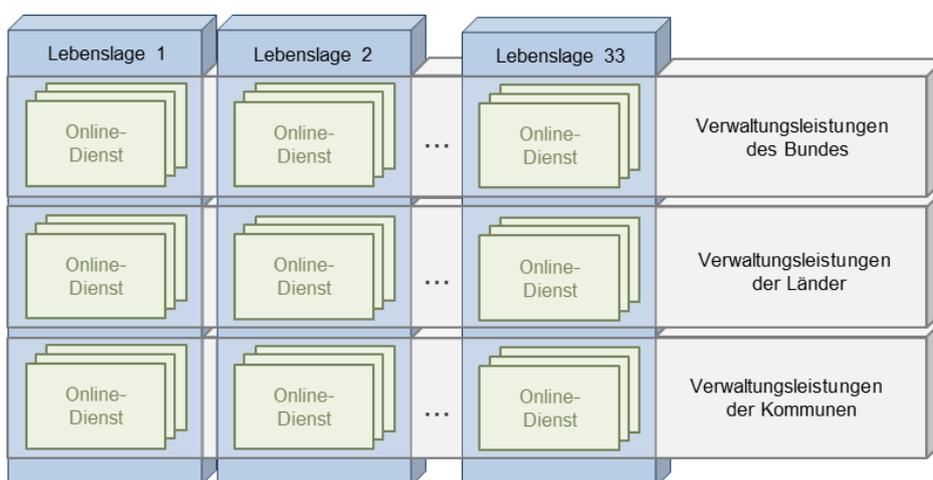
Authentifizierungsdienst:

- Der Authentifizierungsdienst ist eine zentral bereitgestellte Software welche bei Aufruf eines Online-Dienstes automatisch zwecks Authentifizierung eingeblendet wird.
- Der Authentifizierungsdienst stellt für jede/n Bürger/in ein sie/ihn einheitlich identifizierbares Nutzerkonto zur Verfügung.
- Mit dem Dienst können vor dem Versenden oder Empfangen verschiedene Vertrauensniveaus bedient werden.
- Innerhalb der Nutzerkonten ist eine elektronische Bezahlung möglich.
- Nutzer-Stammdaten werden zwecks Vermeidung redundanter Eingaben an die Dokumentenbearbeitung des Online-Dienstes weitergereicht.
- In einer weiteren Ausbaustufe soll der Authentifizierungsdienst auch für die Kommunikation zwischen Bürger/in und Behörde genutzt werden.
- Die Bereitstellung des Dienstes erfolgt durch die jeweiligen Bundesländer.



Verwaltungsportale:

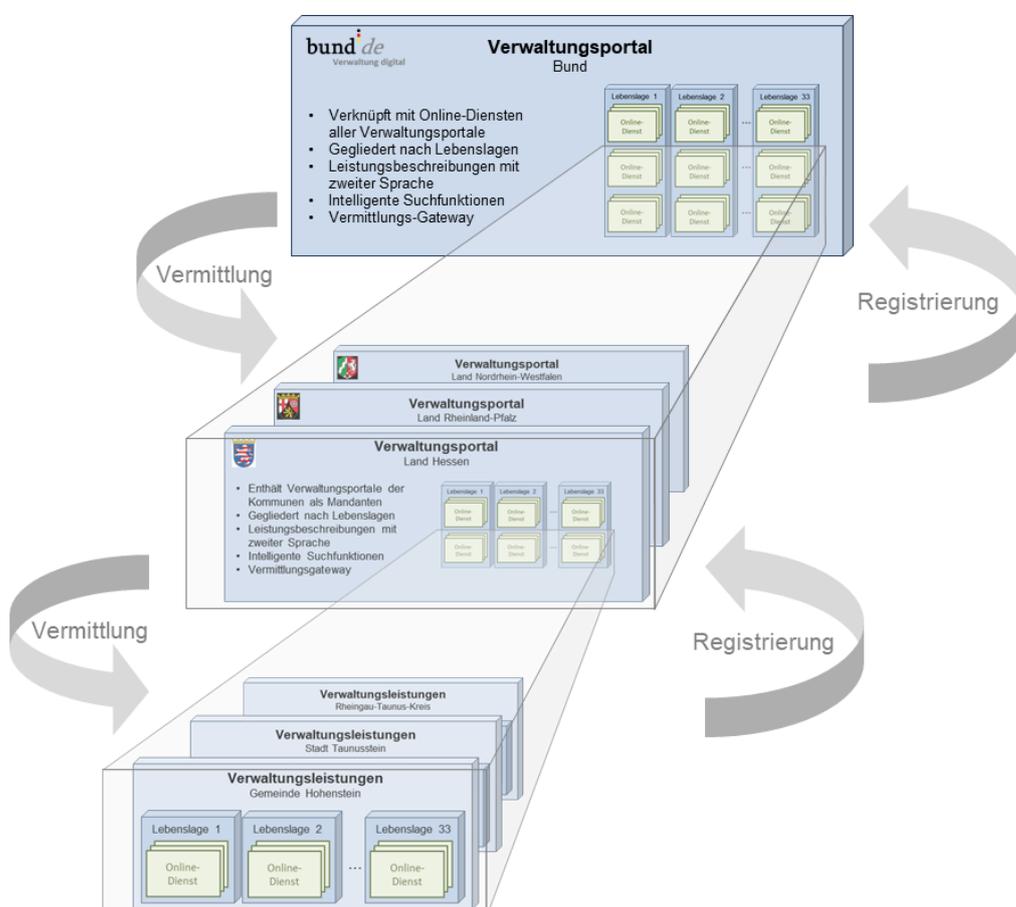
- Verwaltungsportale sind Internet-Plattformen auf denen die Online-Dienste dargestellt und von den Bürgern/innen aufgerufen werden können.
- Die Online-Dienste werden Orts- und Verwaltungsebenen-übergreifend auf den Verwaltungsportalen in 33 Gruppen, den sog. „Lebenslagen“ eingeordnet.



- Als Verwaltungsportale werden die Portale des Bundes und der Länder bezeichnet.
 - Bundes-Portal: www.bund.de
 - Landes-Portal Hessen: www.hessenfinder.de

- Alle Verwaltungsportale werden zu einem Portalverbund verknüpft. Dies kann man sich folgendermaßen vorstellen:
 1. Alle kommunalen Behörden bilden ihre Online-Dienste auf ihren Internet-Plattformen (z.B. auf lokalen Internetauftritten) ab.
 2. Sie registrieren ihre Online-Dienste in dem jeweiligen Landes-Portal, so dass diese dort gefunden und über einen Vermittlungsdienst aufgerufen werden können. In der untersten Ebene auf den Landes-Portalen befinden sich dann die Online-Dienste der kommunalen Behörden geordnet nach Lebenslagen. Die Online-Dienste der Landes-Behörden werden in einer darüber liegenden Ebene diesen bereits von den Kommunen Teil befüllten Lebenslagen hinzugeführt.
 3. In einem nächsten Schritt werden dann die auf allen Landes-Portalen dargestellten Online-Dienste der Kommunen und Länder gemeinsam auf dem Bundes-Portal registriert. Die Online-Dienste der Bundes-Behörden werden in der obersten Ebene diesen bereits von den Kommunen und den Ländern Teil befüllten Lebenslagen hinzugeführt.

Letztendlich können dann die Bürger/innen im Bundes-Portal die Online-Dienste aller Behörden auswählen und über einen Vermittlungsdienst aufrufen.



Es ist selbstverständlich das Bestreben den im Rahmen der externen Digitalisierung erzeugten digitalen Eingang Behörden-intern dann auch medienbruchfrei digital weiterverarbeiten zu können. Auch dies setzt den Einsatz entsprechender Software voraus:

Dokumentenmanagementsystem (DMS):

- Diese Systeme verwalten das Schriftgut elektronisch (E-Akte). Ähnlich des Papier-gebundenen Verfahrens werden digitale Dokumente in elektronischen Ordnern und Archiven abgelegt und zum einfachen Suchen und schnellen Wiederfinden entsprechend registriert.
- Arbeitsabläufe, bei denen das Schriftgut von Platz A nach B befördert wird, werden ebenso elektronisch abgebildet (E-Workflow).
- Papierdokumente werden zum Zweck der elektronischen Weiterverarbeitung eingescannt.

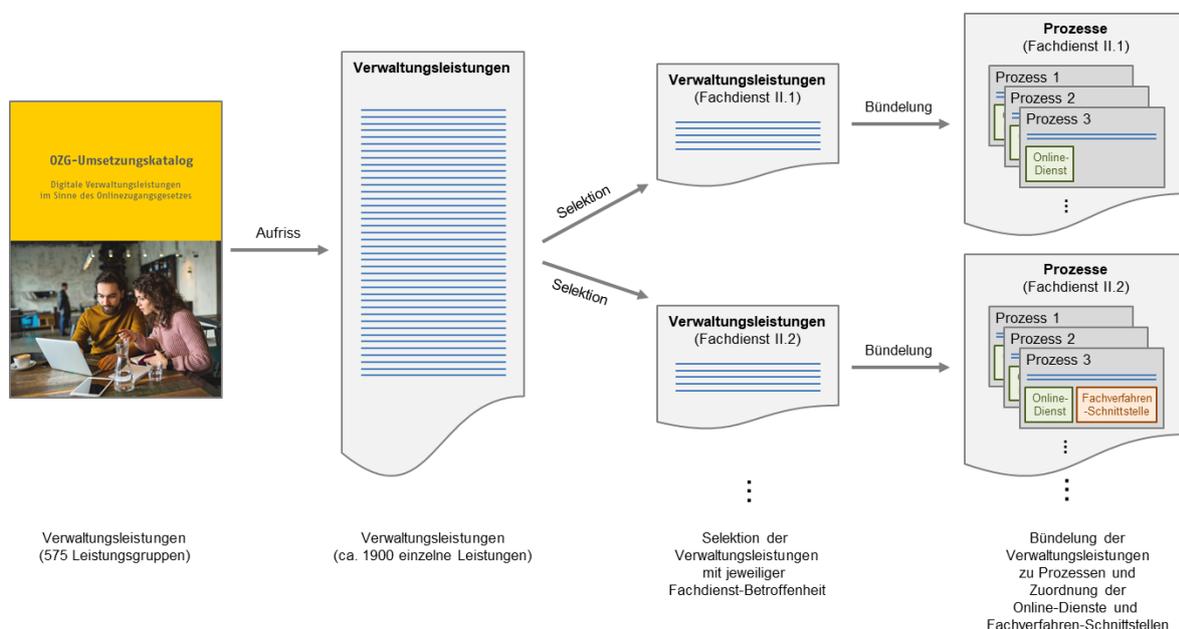
Schnittstellen zu Fachverfahren:

- Der Wunsch der medienbruchfreien Weiterverarbeitung setzt sich über die elektronischen Arbeitsabläufe und Schriftgutverwaltung bis hin zu den eingesetzten elektronischen Fachverfahren fort. In diesem Zusammenhang müssen Schnittstellen zur automatischen Übernahme der digitalen Eingangsdokumente (z.B. Anträge) in das Fachverfahren hinein und digitalen Ausgangsdokumenten (z.B. Bescheide) aus dem Fachverfahren heraus geschaffen werden.

3.2. Projektumfang

Unabhängig von der Existenz der benötigten – derzeit noch nicht existierenden – Software-Produkte kann der Projektumfang hinsichtlich der zukünftig digital anzubietenden Verwaltungsleistungen dennoch bestimmt werden. Das Ergebnis der Erarbeitung des Projektumfanges ist eine prozessorientierte Darstellung aller Verwaltungsleistungen des OZG-Umsetzungskataloges mit RTK-Betroffenheit. In diesem Zusammenhang wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Der OZG-Umsetzungskatalog beinhaltet 575 Gruppen von Verwaltungsleistungen. Zu diesen Gruppen werden alle einzelnen Verwaltungsleistungen (ca. 1900) bestimmt.
2. Die einzelnen Verwaltungsleistungen werden den einzelnen Fachdiensten zugeordnet.
3. Jeder Fachdienst muss zu jeder ihm zugeordneten Verwaltungsleistung eine Aussage hinsichtlich der digitalen Darstellbarkeit treffen. Die Fälle der digitalen Nicht-Darstellbarkeit müssen durch Benennung einer jeweils widersprechenden rechtlichen Regelung schriftlich begründet werden.
4. Die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen werden von den jeweiligen Fachdiensten zu Arbeitsprozessen gebündelt.
5. Anschließend werden die – dann existierenden – Online-Dienste und Fachverfahren-Schnittstellen zugeordnet.



Mit der Bestimmung des Projektumfanges entsteht ein wichtiger Multiplikator für die Projektkosten- und Einsparungsberechnung sowie für die Terminplanung.

3.3. Vorgehensweise

Die Vorgehensweise hinsichtlich der digitalen Umsetzung betrachtet den gesamten Arbeitsprozess, der beginnend bei dem/r Bürger/in bis hin zu dem - den vorliegenden Fall bearbeitenden - Verwaltungssachbearbeitenden vollzogen wird. Jeder dieser Prozesse wird dabei in zwei Schritte zerlegt:

Schritt 1: Externe Digitalisierung

Im ersten Schritt werden zunächst die Online-Dienste eingerichtet. Diese verursachen einen digitalen Eingang in die Kreisverwaltung hinein oder sie fordern einen digitalen Ausgang aus ihr heraus.

Nach der Einrichtung der Online-Dienste werden diese dann im Verwaltungsportal des Landes Hessen zwecks ihrer Aufrufbarkeit registriert.

Schritt 2: Interne Digitalisierung

Der zweite Schritt setzt auf den digitalen Ein- und Ausgängen auf und bildet deren digitale Weiter- bzw. Vorbearbeitung innerhalb des von der Kreisverwaltung bereits ausgewählten Dokumentenmanagementsystems ab. Dort werden dann die erforderlichen Einrichtungsarbeiten bezüglich elektronischer Akten und Workflows durchgeführt.

Damit durchgehend medienbruchfrei gearbeitet werden kann, wird im Falle einer Beziehung zwischen der durch den Prozess beschriebenen Verwaltungsleistung und einem digitalen Fachverfahren die erforderliche Schnittstelle installiert und eingerichtet.

Die im Folgenden dargestellten Gründe untermauern die Festlegung der beschriebenen Vorgehensweise:

- Es ist die logische Abfolge in Schritt 1 zunächst die Kenntnis über die Struktur eines digitalen Eingangsdokumentes zu erwerben um diese Kenntnis dann in Schritt 2 für die Konzeption dessen Weiterverarbeitung zu verwenden.
- Die gesetzlichen Vorgaben beziehen sich lediglich auf die in Schritt 1 durchzuführende externe Digitalisierung. Bezüglich der in Schritt 2 durchzuführenden internen Digitalisierung gibt es in diesem Zusammenhang keine solche Vorgaben. Mit der beschriebenen Vorgehensweise wird somit eine Fokussierung auf das gesetzlich vorgeschriebene ausgeübt, welche auch das Risiko der Verfehlung vorgegebener Termine reduziert.
- Die notwendige Belieferung der Online-Dienste und der Schnittstellen zu Fachverfahren erfordert keine zeitgleiche Bereitstellung.

- Interne und externe Digitalisierung nutzen verschiedene Software-Produkte und benötigen somit den Einsatz verschiedener Beratungskompetenzen; dieser Einsatz wäre aufgrund der knappen eigenen Personalkapazitäten zeitgleich nicht zu bewerkstelligen und kann somit zeitlich verteilt erfolgen.
- Jede Softwareeinführung hat eine sog. „Einschwing-Phase“ mit erhöhtem Fehlerrisiko zur Folge. Die getrennte Vorgehensweise vermeidet somit änderungsbedingte Auswirkungen zwischen den verschiedenen Software-Produkten während dieser Phase.
- Schulungen können dediziert durchgeführt werden, was eine Reduzierung des Überlastungsrisikos in den Verwaltungsbereichen begünstigt.

3.4. Vorgehensbedingte Arbeitsweise

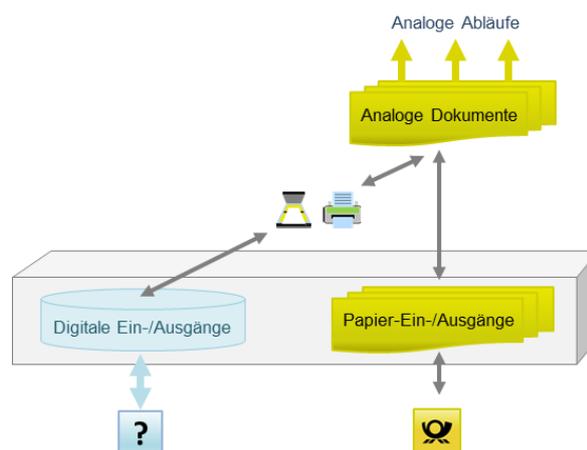
Dieser Abschnitt gibt eine Antwort auf die Frage der behördeninternen Arbeitsweise nach den beiden jeweiligen Projektschritten.

Arbeitsweise nach Schritt 1:

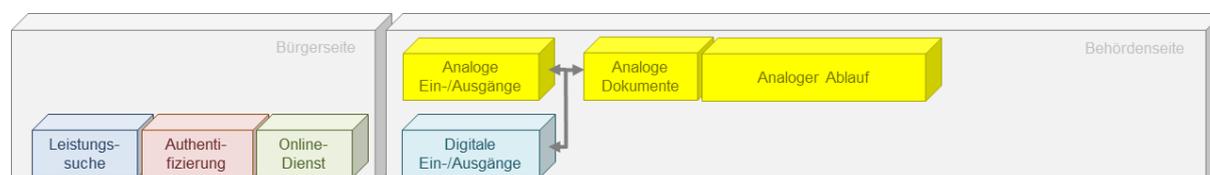
Situation:

Die externe Digitalisierung wurde vollzogen - die Umsetzung der internen Digitalisierung steht noch aus. Die Verwaltung muss sowohl digitale als auch papiergebundene (analoge) Ein- und Ausgänge bedienen. Dazu geht sie folgendermaßen vor:

- Alle digitalen Eingänge werden gedruckt und den analogen zugeführt.
- Die ausgedruckten digitalen und analogen Eingänge nutzen beide gemeinsam die bisherigen analogen Arbeitsabläufe.
- Dokumentenrückläufe zu digitalen Eingängen werden elektronisch versendet.



Die folgende Darstellung zeigt die Prozess-Sicht nach Schritt 1:

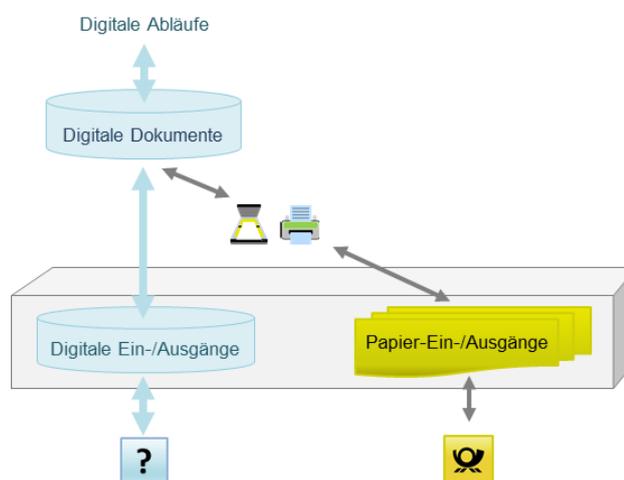


Arbeitsweise nach Schritt 2:

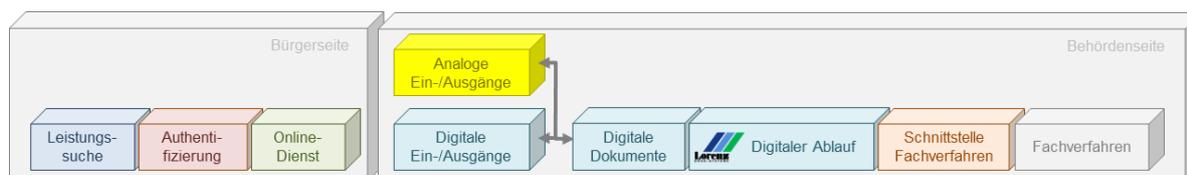
Situation:

Externe und interne Digitalisierung wurden beide vollzogen. Die Verwaltung muss neben den digitalen weiterhin auch papiergebundene (analoge) Ein- und Ausgänge bedienen. Dazu geht sie folgendermaßen vor:

- Alle analogen Eingänge werden eingescannt und den digitalen zugeführt.
- Die eingescannten analogen und digitalen Eingänge nutzen beide gemeinsam die neuen digitalen Arbeitsabläufe.
- Dokumentenrückläufe zu analogen Eingängen werden gedruckt und per Papierpost versendet.



Die folgende Darstellung zeigt die Prozess-Sicht nach Schritt 2:



3.5. Leistungsaufteilung

Die Aufteilung der im Rahmen des Projektes und im anschließenden Betrieb zu erbringenden IT-Leistungen nach Fremd- und Eigenanteilen hängt von vielen Faktoren ab. Als letztendlich entscheidend sind dabei die folgenden zu betrachten.

Danach kommt Fremdleistung nur dann in Betracht, wenn:

- diese wirtschaftlicher als Eigenleistung erbracht werden kann
- die geforderte Leistung intern nicht erbringbar ist
- eine strategische Entscheidung zu Gunsten der Fremdleistung getroffen wurde

Eigenleistung hingegen wird angewendet, wenn:

- Diese wirtschaftlicher als Fremdleistung erbracht werden kann
- technische Gründe gegen Fremdleistung stehen
- das Knowhow im Hause bleiben soll
- die inhaltliche Nähe zu den Nutzern gewünscht ist

Sowohl die Aufteilung (in Farbe) als auch die dazu führenden Kriterien (Zellentexte) sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Interne Digitalisierung		Externe Digitalisierung	
Konzeption	Hersteller-Knowhow	Kenntnisse für Fachverfahren	Planung des Mittelbedarfs	Knowhow-Erwerb
Umsetzung	Personalkapazitäten	Knowhow-Erwerb	Personalkapazitäten	Knowhow-Erwerb
RZ-Betrieb	Ausfallsicherheit		Eigenes Internet-RZ	
Systembetreuung	Hersteller-Knowhow		Hersteller-Knowhow	
Nutzerbetreuung	Kenntnisse für Fachverfahren		Ebenen-übergreifende Lebenslagen (D115)	
Weiterentwicklung	Hersteller-Knowhow	Kenntnisse für Fachverfahren	Hersteller-Knowhow	Baukastensysteme

Legende:

■ Eigenleistung ■ Fremdleistung

Die Lesart der Tabelle soll an folgendem Beispiel demonstriert werden:

RZ-Betrieb:

Für den Fall der internen Digitalisierung bedeutet dies, dass nach einem gewissen Projektfortschritt der Betrieb der gesamten Kreisverwaltung von der Verfügbarkeit des Dokumentenmanagementsystems abhängig ist. Dies setzt einen ausfallsicheren RZ-Betrieb voraus, der nur mit Hilfe eines redundanten Rechenzentrums in der Form einer Fremdleistung wirtschaftlich erbracht werden kann.

Im Falle der externen Digitalisierung besteht diese Forderung zunächst nicht, da das digitale Angebot in Richtung der Bürger/innen zusätzlich erfolgt und somit der Betrieb im Falle einer Nicht-Verfügbarkeit der Programme in Papierform vollzogen werden kann. Daher kann in diesem Fall das kreiseigene Internet-Rechenzentrum in der Form von Eigenleistung genutzt werden.

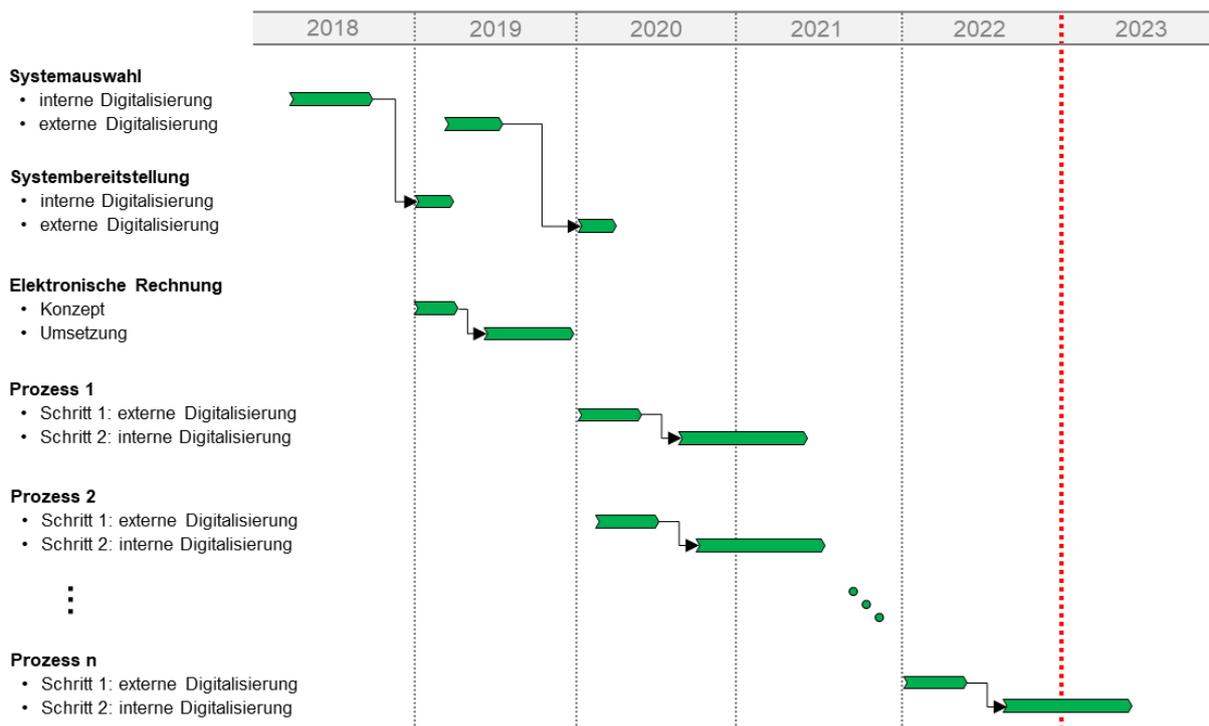
Nutzerbetreuung:

Die Betreuung der Nutzer im Falle der internen Digitalisierung erfordert Kenntnisse über die jeweiligen Fachverfahren und muss demzufolge aus Knowhow-Gründen als Eigenleistung erbracht werden.

Im Falle der externen Digitalisierung werden Fragen zu Verwaltungsebenen-übergreifenden Leistungen nur durch ein Verwaltungsebenen-übergreifendes Supportcenter – wie zum Beispiel D115 – beantwortet werden können. Dieser Support ist daher nur in Form einer Fremdleistung erbringbar.

3.6. Terminplanung

Die folgende Tabelle stellt die Terminplanung in der Form einer Zielplanung dar. Die darin aufgeführte rote senkrechte Linie stellt den gesetzlich vorgegebenen Fertigstellungstermin für die externe Digitalisierung dar. Dies bedeutet für die prozessorientierte Planung, dass für alle Prozesse der jeweilige Schritt 1 bis zu dieser zeitliche Linie abgearbeitet sein muss, während der dann jeweils folgende Schritt 2 über diese Linie hinausgehen darf.



Da noch keine Informationen über den Einrichtungsaufwand der Online-Dienste bekannt sind, kann eine detaillierte Terminplanung zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt werden. Der dargestellte Plan kann somit lediglich als Zielplan-Vorgabe für eine spätere Terminplanung genutzt werden.

3.7. Kostenplanung

Es ist gerade die externe Digitalisierung, für deren Umsetzung der KT-Beschluss ein Konzept erwartet und der Gesetzgeber dazu Regelungen vorgegeben hat. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Projektkosten kommen hauptsächlich durch Kauf und Einrichtungsaufwand der einzusetzenden Online-Dienste zustande. Da bis dato die Dienste noch nicht existieren, kann eine seriöse Kostenaussage zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

3.8. Kreisweites Onlineportal

Nach den gesetzlichen Verpflichtungen des OZG und HEGovG müssen alle Behörden der Kommunen, der Länder und des Bundes ihre Verwaltungsleistungen nach Lebenslagen sortiert auf allen Verwaltungsportalen anbieten.

Mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen seitens des Kreises und seiner kreiseigenen Kommunen werden somit insbesondere die Voraussetzungen für ein kreisweites Onlineportal geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird das Verwaltungsportal des Bundes alle geforderten Verwaltungsleistungen beinhalten und soll daher durch Einbindung in den Internetauftritt des Kreises als kreisweites Onlineportal genutzt werden.

Die Einbindung kann als Verweis auf eine Fremdseite vollzogen werden; es wäre ebenso eine Einbettung in der Form eines Plug-Ins möglich. Die Entscheidung für die geeignete Lösung wird dann von der Projektgruppe zu gegebenem Zeitpunkt getroffen.

Mit der soeben beschriebenen Vorgehensweise kann eine Zielverifikation des im KT-Beschluss geforderten Konzeptes in folgender Weise beschrieben werden:

Forderung eines kreisweiten Onlineportals

Die Forderung wird durch die Einbindung des Verwaltungsportals des Bundes in den Internetauftritt des Kreises konform mit den gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Online-Abwicklung der Verwaltungsvorgänge von Kreis und Kommunen

Die Verwaltungsvorgänge aller Behörden – und somit auch insbesondere die des Kreises und seiner kreiseigenen Kommunen – können mit Hilfe komfortabler Suchfunktionen und einheitlicher Darstellungsweise einfach gefunden und aufgerufen werden.

Bruchfreier digitaler Zugang für den Bürger

Bundesweit einheitliche Nutzerkonten stellen den eindeutigen und sicheren Zugang zu allen Online-Diensten insbesondere auch der Behörden des Kreises und seiner kreiseigenen Kommunen dar. Für deren Nutzung erhält jede/r Bürger/in dazu auf Wunsch ein sie/ihn eindeutig identifizierbares Nutzerkonto, mit dem sie/er sich authentifizieren und anschließend die Online-Dienste ausführen kann.

Wie soeben dargestellt werden mit dieser Vorgehensweise alle Anforderungen des KT-Beschlusses zur Darstellung eines kreisweiten Onlineportals erfüllt. Es entstehen über die im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen ohnedies sich ergebenden Kosten hinaus keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen.